

Zuverdienst

Wer länger als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist, Arbeitslosengeld II bezieht und zusätzlich eine Tätigkeit ausübt, kann nicht nur einen pauschalierten Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich behalten, hinzu kommen gestaffelte Freibeträge, die sich nach der Höhe des Einkommens richten.

Bei einem Bruttoeinkommen, das 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 800 Euro monatlich beträgt, wird ein Freibetrag von 20 % auf die Differenz zwischen dem Grundbetrag von 100 Euro und dem Verdienst angerechnet. Hat z. B. jemand einen Zuverdienst in Höhe von 400 Euro, dann wird der Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro angerechnet und darüber hinaus 20 % von der Differenzsumme in Höhe von 300 Euro. Diese Person könnte demnach 160 Euro von ihrem Zuverdienst behalten. Bei einem Verdienst von 800 bis 1200 Euro werden zusätzlich zu den 20 % auf das Einkommen bis 800 Euro 10 % der Summe angerechnet, die 800 Euro übersteigt.

Lebt die Person mit dem Zuverdienst mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen, steigt die Obergrenze für die Freibeträge von 1200 Euro auf 1500 Euro an. Die Freibeträge werden vom bereinigten Einkommen abgezogen, also dem Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsabgaben.

©[Psychiatrienetz](#)

Letzte Aktualisierung: 17.10.2011